



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

An den Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald
Schulstraße 8

34320 Söhrewald

Geschäftszeichen H6005 -A-3002-IV3-IV 31
Dokument-Nr. 2022-292970
Bearbeiter/in Simone Haubrich
Durchwahl (0611) 32132319
Fax (0611) 327132319
E-Mail simone.haubrich@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 27. September 2022

**Veränderungen durch den Landesentwicklungsplan 2020;
Anpassungen im Kommunalen Finanzausgleich ab 2023**

Schreiben von Herrn Staatsminister Boddenberg vom 13. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Eberwein,

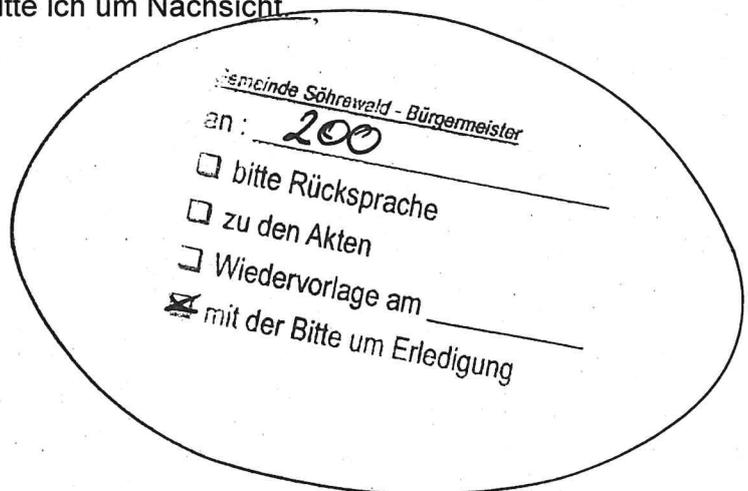
bei der bürotechnischen Ausfertigung des o.g. Ministerschreibens hatten sich Fehler eingeschlichen, die in anliegender Neuausfertigung bereinigt sind. Ich bitte Sie, das ursprüngliche Schreiben zu vernichten und durch das anliegende zu ersetzen.

Für das entstandene Durcheinander bitte ich um Nachsicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Signature]
Kraulich

Anlage



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen H6005 A-3002-IV3 -IV3e
Dokument-Nr. 2022-126517

An den Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald
Schulstraße 8

Bearbeiter/in Thorsten Groth
Durchwahl (0611) 32132393
Fax (0611) 327132393
E-Mail Thorsten.Groth@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

34320 Söhrewald

Datum 13. Juli 2022

Veränderungen durch den Landesentwicklungsplan 2020 Anpassungen im Kommunalen Finanzausgleich ab 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Steisel,

der neue Landesentwicklungsplan 2020 (LEP 2020) orientiert sich an der Struktur der hessischen Kommunen. 48 Städte und Gemeinden werden im LEP 2020 neu dem ländlichen Raum zugeordnet.

Der LEP 2020 gilt für ganz Hessen und bildet als zentrales Instrument der Landesplanung die Grundlage für die Regionalpläne, in denen beispielsweise Wohn- und Gewerbegebiete oder Gebiete für die Landwirtschaft festgelegt werden. Er regelt die Raumordnung des Landes in verschiedensten Bereichen wie etwa Daseinsvorsorge, Umweltschutz, Infrastruktur oder Siedlungsentwicklung und teilt die Städte und Gemeinden dafür in bestimmte Kategorien („Strukturräume“) ein. Dabei wird auch zwischen Ländlichem Raum und dem sogenannten Verdichtungsraum unterschieden.

Bei der Zuordnung zu den Strukturräumen im LEP 2020 wurde als Indikator die „Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte (EAD)“ verwendet. Die EAD ergibt sich aus der Einwohnerzahl und der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten dividiert durch die Fläche (in km²) der Kommune. Bei einer EAD von unter 300 wurde im LEP 2020 grundsätzlich von einer Zuordnung zum Ländlichen Raum ausgegangen. Dies gilt auch für die Gemeinde Söhrewald, die neu dem Ländlichen Raum zugeordnet wurde.

Diese Zuordnung hat Auswirkungen auf die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich, über den das Land den Kommunen steuerkraftabhängig Zuweisungen gewährt.

So wird den Städten und Gemeinden im Ländlichen Raum seit 2014 eine Investitionspauschale gutgeschrieben und ihre Einwohnerzahl wird für die Berechnungen im Kommunalen Finanzausgleich um drei Prozent erhöht.

Im Kommunalen Finanzausgleich werden die Änderungen durch den neuen LEP 2020 erstmals 2023 Berücksichtigung finden. Wie hoch die Auswirkungen konkret ausfallen, hängt allerdings von den zukünftigen Einnahmen der einzelnen Kommune und auch von der Entwicklung des Volumens des Kommunalen Finanzausgleichs insgesamt ab. Die Auswirkungen auf Ihre Gemeinde Söhrewald können Sie erstmals den Planungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich 2023 entnehmen, die im Herbst dieses Jahres versendet werden.

Ich bitte, dieses Schreiben nach § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Boddenberg